

Verfahren und Strafen bei Vergehen von Spielern und Mannschaftsoffiziellen innerhalb der Wettkampfstätte

Alle hier aufgeführten Angaben beruhen auf dem ab dem 28.11.2015 gültigen § 17 der DHB-Rechtsordnung.

- (1) Wird ein Spieler oder Mannschaftsoffizieller
 - a. auf Grund einer besonders rücksichtslosen, besonders gefährlichen, vorsätzlichen oder arglistigen Aktion (Regel 8:6 Internationale Handballregeln (IHR)) oder
 - b. auf Grund eines besonders grob unsportlichen Verhaltens nach Regel 8:10 (IHR)disqualifiziert und erfolgt im Spielbericht der Hinweis auf die Einstufung des Verhaltens nach Regel 8:6 bzw. 8:10, ist er vorläufig für das nächste Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel (der Mannschaft, in der er fehlbar wurde) des laufenden Spieljahres gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer Benachrichtigung bedarf.

Die automatische Sperre nach diesem Absatz ist eine ausschließlich mannschafts- und spielbezogene Sperre, die nicht für die Teilnahme am sonstigen Spielbetrieb gilt.
- (4) Erlässt die Spielleitende Stelle innerhalb der Dauer der vorläufigen Sperre nach Abs. 1, d. h. bis zum nächsten Spiel keinen Bescheid, darf der vorläufig gesperrte Spieler oder Mannschaftsoffizielle nach Ablauf dieser Frist wieder am Spielbetrieb teilnehmen. Spätere Maßnahmen der Spielleitenden Stelle bleiben vorbehalten und müssen innerhalb von 7 Tagen (Ausschlussfrist) nach Ablauf der vorläufigen Sperre erlassen sein.

WHV-Zusatzbestimmungen zu § 17 DHB-RO

- (6) Für die Beachtung der eingetretenen vorläufigen Sperre sind die Betroffenen und die Vereine selbst verantwortlich; die Bekanntgabe oder Veröffentlichung ist nicht erforderlich.